

Luzern, 5. September 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 933

Nummer: P 933
Eröffnet: 12.09.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.09.2023 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 902

Postulat Lehmann Meta und Mit. über ein Massnahmenpaket betreffend Elektroheizungen

Mit der Annahme des neuen Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klima- und Innovationsgesetz; [KIG](#)) wird das Ziel «netto null Treibhausgasemissionen bis 2050 gesetzlich verankert. Das Gesetz tritt voraussichtlich gemeinsam mit der dazugehörigen Verordnung per 1. Januar 2025 in Kraft. Das KIG soll zu einer sicheren Energieversorgung beitragen, die Abhängigkeit der Schweiz von Energieimporten reduzieren und den Klimaschutz stärken. Gemeinsam mit dem KIG ist auch eine Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes ([EnG](#)) angenommen worden. Mit dem neuen Artikel 50a EnG «Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz» stehen ab 2025 zusätzliche Fördergelder zur Verfügung (vgl. Anhang zum [KIG](#)). Mit einem Betrag von jährlich 200 Millionen Franken über einen Zeitraum von zehn Jahren fördert der Bund den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz. Der Vollzug erfolgt durch die Kantone. Im Kanton Luzern wird im Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 ([B.87](#) vom 21. September 2021) konkretisiert, wie den vielfältigen Herausforderungen in der Klima- und Energiepolitik begegnet wird.

Mit dem [Bericht](#) «Beschleunigung des Ersatzes von Elektroheizungen in der Schweiz» (Bundesamt für Energie, 2022) wird aufgezeigt, dass für einen beschleunigten Ersatz von Elektroheizungen eine Mischung aus Vorschriften, Förderprogrammen sowie Massnahmen im Bereich Information und Beratung notwendig ist. Elektroheizungen in Erst- und Zweitwohnungen verbrauchen in der Schweiz über 3 Terawattstunden (TWh) Strom. Sie sind damit für etwa zehn Prozent des schweizerischen Stromverbrauchs verantwortlich. Werden Elektroheizungen, die als primäre Heizung dienen, durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt, lassen sich rund 2 TWh Strom einsparen. Ins Gewicht fällt besonders der Verbrauch in Erstwohnungen, die über eine zentrale Elektroheizung mit einem Wasserverteilsystem verfügen. Für diese ist ein Ersatz durch eine Wärmepumpe oder ein anderes erneuerbares Heizsystem in der Regel technisch einfach und dank den tieferen Betriebskosten wirtschaftlich interessant. Aufwändig ist der Ersatz bei dezentralen Elektroheizungen, weil ein Wärmeverteilsystem fehlt und somit erstmalig installiert werden muss.

Nach Artikel 9 Absatz 3b [EnG](#) erlassen die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen. Das 2019 in Kraft getretene Kantonale Energiegesetz ([KEnG](#)) des Kantons Luzern verfolgt das Ziel, den Energieverbrauch zur Sicherstellung der Versorgung und zum Schutz der Umwelt zu senken. Gleichzeitig soll der Energieeinsatz wirtschaftlicher und wirkungsvoller werden, und es soll eine höhere Flexibilität bei der Anpassung der Ziele und Massnahmen an die technische Entwicklung erreicht werden. So müssen zur Steigerung der Stromeffizienz im Gebäudebereich bis 2034 zentrale Elektroheizungen ersetzt werden. Die Neuinstallation ist bereits mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008) ausgeschlossen worden. Bei Neuinstallationen von Warmwassererzeugungsanlagen sind seit 2008 im Kanton Luzern nur noch Wassererwärmter (Boiler) zugelassen, die neben Strom auch andere Energiequellen, wie beispielsweise Solarwärme, nutzen. Bestehende, rein durch Strom betriebene zentrale Elektroboiler sind dementsprechend bis 2034 zu ergänzen oder zu ersetzen. Unter dem Aspekt, dass die bestehenden Elektroheizungen auf das Ende ihrer Lebensdauer zugehen, ist der Ersatz durch effizientere Systeme angezeigt und zumutbar. Die Erfahrungen mit Energieförderprogrammen haben gezeigt, dass der Ersatz von zentralen Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem (Elektro-Zentralheizung im Keller) technisch problemlos möglich und wirtschaftlich attraktiv sind. Mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren, das heisst bis 2034, wird den Gebäudeeigentümern und -eigentümern von zentralen Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem ausreichend Zeit für die Planung und die Realisation eingeräumt.

Bei dezentralen Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem (z. B. Elektro-Einzelspeicher-heizungen in den Räumen) ist ein Ersatz durch ein anderes Heizsystem bisher als wirtschaftlich nicht tragbar eingestuft worden. Deshalb ist der Ersatz von dezentralen Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem auch weiterhin zulässig. Mit dem starken Anstieg der Strompreise in der kürzeren Vergangenheit hat sich die Situation jedoch grundlegend geändert. Bei Elektroheizungen kann beispielsweise durch den Einbau einer Wärmepumpe bis zu zwei Dritteln des Stromverbrauchs eingespart werden (vgl. S. 15 im [Bericht](#) des BFE «3.4 Effizienzpotential»). Per 2023 ist im Kanton Luzern zusätzlich der [Förderbeitrag](#) für die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems erhöht worden und beträgt neu 6000 Franken plus 200 Franken pro thermische Leistung der Anlage (kW_{th}). Mit dieser Massnahme will der Kanton den Ersatz von ineffizienten dezentralen Elektroheizungen beschleunigen und so auch die Versorgungssicherheit stärken. Im Rahmen der Kommunikation zum Förderprogramm Energie wird zudem eine verstärkte Information zum Ersatz von Elektroheizungen geplant – dies unter Berücksichtigung der geplanten Initiativen auf Bundesebene, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des eingangs beschriebenen Impulsprogramms des Bundes (vgl. Art. 50a EnG im Anhang zum [KIG](#)).

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir das Anliegen des Postulates, den Einsatz von elektrischen Widerstandsheizungen in Gebäuden zu reduzieren, unterstützen. Mit dem Ersatz von ineffizienten Elektroheizungen kann ein Beitrag an die Versorgungssicherheit geleistet werden. Der [Bericht](#) des BFE (vgl. S. 13–15) zeigt auf, dass der grösste Teil des Stromverbrauchs durch zentrale und dezentrale Elektroheizungen in Erstwohnungen sowie durch zentrale Elektroheizungen in Zweitwohnungen verursacht wird. Deshalb teilen wir die Auffassung des BFE, dass Massnahmen vor allem in diesen Segmenten greifen sollen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im [KEnG](#) und die per 2023 bereits erfolgte Aufstockung der Förder-

gelder im Kanton Luzern für Erstinstallationen eines Wärmeverteilsystems tragen zur Zielerreichung bei. Mit der Umsetzung des neuen Artikels 50a [EnG](#) «Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz» (vgl. Anhang zum [KIG](#)) werden voraussichtlich ab 2025 zusätzliche Fördermittel des Bundes für den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Verfügung stehen. Einheiten sind vom Bund noch auf Verordnungsebene zu regeln. Der Vollzug wird dann auf kantonaler Ebene erfolgen.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.